

***Am 24. März 2022 von 19:00 bis 21:00 beraten Sie Dr. med. Bettina van Ackern und Juliane Sim persönlich am bvvp-Expertentelefon zum Thema: „Gruppentherapie: Fragen der Abrechnung und die Vielfalt der verschiedenen Settings“.***

***Rufen Sie an unter: \*49 (0) 30 - 62 93 98 93***

In der Gruppentherapie hat sich in den letzten Jahren einiges getan. So wurden beispielsweise die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und die Möglichkeit von probatorischen Sitzungen im Gruppensetting eingeführt. Nun ist es auch möglich, Gruppenpsychotherapie in Kombination mit Einzelgesprächen oder auch teilbar auf 50 Minuten durchzuführen. Gruppentherapie wird allerdings nach wie vor bisher nur von wenigen Kolleg\*innen angeboten.

Lesen Sie jetzt schon vorab die Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Abrechnung von Gruppentherapie und zu den Unterschieden in den einzelnen Verfahren.

### **1. Was gilt es bei der gruppentherapeutischen Grundversorgung zu beachten?**

Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ist vorgesehen als niedrigschwelliges Angebot zur Abklärung der Indikation und Vorbereitung der Patient\*innen auf die Gruppenpsychotherapie. Diese kann im Anschluss an die Psychotherapeutische Sprechstunde bei Erwachsenen bis zu viermal je Krankheitsfall mit jeweils 100 Minuten, bei Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit geistigen Behinderungen bis zu fünfmal ohne Anzeige- oder Antragsverfahren durchgeführt werden. Ein Konsiliarbericht ist nicht obligatorisch. Die Gruppengröße umfasst 3 - 9 Patient\*innen. Die Leistungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung werden nicht angerechnet auf nachfolgende Kontingente der Richtlinienpsychotherapie.

### **2. Kann ich in meinen Gruppentherapien Patient\*innen mit verschiedenen Leistungen integrieren?**

Neu ist, dass auch Probatorik in Gruppen abgerechnet werden kann. Insbesondere, wenn geplant ist, die betreffenden Patient\*innen in eine bestehende Therapiegruppe zu integrieren, kann die Probatorik in dieser Therapiegruppe durchgeführt und abgerechnet werden. Anders verhält es sich bei der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung. Aufgrund ihrer von den probatorischen und therapeutischen Sitzungen abweichenden inhaltlichen Zielsetzung können diese Settings nicht miteinander kombiniert werden.

### **3. Was gilt es bei der Gruppentherapie mit zwei leitenden Psychotherapeut\*innen zu beachten?**

Gruppenpsychotherapie und probatorische Sitzungen im Gruppensetting können – auch praxisübergreifend – von zwei Therapeut\*innen geleitet werden. Die Gruppengröße liegt dann bei 6 bis 14 Patient\*innen, pro Therapeut\*in bei mindestens 3 bis maximal 9 Patient\*innen. Therapeut\*innen sind dabei für die ihnen jeweils fest zugeordneten Patient\*innen „hauptverantwortlich“, beispielsweise für die schriftliche Dokumentation und den Beantragungsprozess. Jeder Therapeut / jede Therapeutin rechnet dann immer genau die Patient\*innen ab, die hauptverantwortlich in der Gruppe betreut werden.

Was immer Sie zusätzlich wissen wollen zu den Themen der Gruppenpsychotherapie, wir freuen uns über Ihren Anruf!

**Bitte beachten Sie:** Teilen Sie uns in Ihrem Anruf in aller Kürze mit, auf welchen Themenbereich sich Ihre Frage bezieht, nennen Sie Ihre Telefonnummer und möglichst auch Ihre Mailadresse. Ihre Anrufe werden aufgezeichnet und dann abgearbeitet. Sprechen Sie langsam und deutlich und rufen Sie bitte nicht mehrmals an. Wir versprechen es: Alle Anrufer\*innen erhalten garantiert Nachricht von unseren Expertinnen!



bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten  
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin  
Telefon: 030 88725954  
Fax: 030 88725953  
Mail: [bvvp@bvvp.de](mailto:bvvp@bvvp.de)  
[www.bvvp.de](http://www.bvvp.de)

Vertretungsberechtigte Vorstände:  
Benedikt Waldherr, Dr. med. Bettina van Ackern, Ariadne Sartorius  
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B  
USt-IdNr. DE264467497